



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1299. (3) ad Nr. 18133.

Schiff-Fahrts-

und Handels-Vertrag zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und den vereinigten Staaten von Amerika; abgeschlossen zu Washington am 27. August 1829, und wovon die Ratifications-Urkunden am 10. Hornung 1831 ebendasselbst ausgewechselt worden sind. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, befehlet vom gleichen Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schiffahrts-Freiheit, und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprocität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schiffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Aloys Freyherrn von Lederer, Seiner kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben. — I. Artikel. Es soll zwischen den Ländern der hohen contrahirenden Mächte, eine wechselseitige Handels- und Schiffahrts-Freiheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was im-

mer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen; jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben. — II. Artikel. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einen Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder in Ballast, oder mit einer Ladung in irgend einen Hafen der Dominien Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät anlangen: sollen bei ihrem Einkommen, während ihres Aufenthaltes, und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchthurm-, Lotsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die National-Fahrzeuge behandelt werden, die von denselben Hafen kommen. — III. Artikel. Alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu ent-

richten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden. — IV. Artikel. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen; so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange, auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen, und gegenseitig, auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchen sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes. — V. Artikel. Es sollen von sämtlichen Artikeln, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabricirt sind, bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika, und von sämtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabricirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten, keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verbot, weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse, von oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf daselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird. — VI. Artikel. Alle Gattungen Waaren- und Handels-Artikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominionen Seiner k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den öster-

reichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen, und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt wurden. — Eine vollkommene Reciprocität soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden; so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handels-Artikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in National-Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. Eben so sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder andern Nation gemacht werden. — VII. Artikel. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schiffahrt der beiden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractats und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt. — VIII. Artikel. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behuf handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankauf eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug, oder sonstige Priorität wegen oder in Rücksicht des Characters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem andern Theile zugehören; indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden contrahirenden Mächte

ist, daß kein Unterschied und keine Distinction, von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde. — IX. A r t i k e l. Wenn immer in der Folge Eine der beiden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffahrt oder im Handelsverkehr einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilligt wurde, oder für diese Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. — X. A r t i k e l. Die beiden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Platze wohnen, unterworfen sind. — XI. A r t i k e l. Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, daß sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, Kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl Kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von denselben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe-abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle, ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das

Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden oder in der Zukunft von Seiner k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun. — XII. A r t i k e l. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraums nur in dem Fall, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte. — XIII. A r t i k e l. Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit Zustimmung des Senats, genehmigt und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte. — So geschehen in Triplicat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Eintausend acht-hundert und neun und zwanzig.

(L. S.) Aloys Freiherr v. Lederer.

(L. S.) M. Van Buren.

Z. 1310. (3) Nr. 21225.

K u n d m a c h u n g.

Laut einer von der k. k. niederösterreichischen Regierung unterm 12. d. M., Zahl 49674, anher gemachten Eröffnung, werden in Gemäßheit eines hohen Studien-Hofcommissions-Decrets vom 11. d. M., Z. 4491, die Vorlesungen an den Gymnasien und der Universität in der Residenzstadt Wien für das nächst eintretende Schuljahr 1831 — 1832, damit die jährlich aus Ungarn und Galizien in bedeutender Zahl nach Wien kommenden

Jünglinge um so gewisser an dem vollen Lehrurse Theil nehmen können, erst mit Ueberheiligen, wie ehemals beginnen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. k. Subernium. Laibach am 19. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1303. (3) Nr. 2847.

E D I T T O.

Per parte del Magistrato della fedelissima libera Commerciale Citta Porto Franco e Distretto di Fiume. — Col presente Editto da essere pubblicato ed affiso loco et more solito, nonche inserto per tre consecutive volte nelle Gazzette di Trieste, Lubiana e Zagabria si porta a commune notizia, qualmente ad istanza di Antonio Tichi qual Curatore della minorene Enrichetta Braig e del maggiorene Carlo Braig innerentemente alla graziosa deliberazione della locale Inclita Sedria Capitanale ddo. 30 Aprile a. c., Nr. 28, verra tenuto d' innanzi a questo Magistrato il primo esecutivo Incanto nella giornata delli 5 Ottobre p. v. il secondo nella giornata delli 5 Novembre a. c. ed il terzo Incanto nella giornata delli 7 Decembre a. m. dalle Ore 9 alle 12 meridiane per la vendita del Molino, Nr. 736, composta di quattro ruote coll' annessavi terra posto nel contermine di questa Citta di spettanza della Massa qum. Giuseppe Pisanello per il prezzo fiscale di . . . 11320 fl. 15 kr. per il Molino; e di . . . 254 » 45 »

pell' annessavi terra, in complesso 11575 fl. — kr. il tutto eruito mediante Estimo giudizialmente assunto in data 26 Decembre 1828 in seguito a Decreto ddo. 6 Settembre detto anno, Nr. 2074, di cui ad ognuno resta libera l' inspezione si in actu licitationis che nelle altre giornate nella Cancelleria giustiziale Magistratuale nelle solite ore d' ufficio coll' avvertenza che le dette realità nelli primi due Incanti non veranno deliberate a prezzo inferiore del verificato estimo, mà Censi nel terzo si deliberanno a qualunque prezzo anche inferiore all' estimo, sempre però verso pronti Contanti col patto che alla debitrice Massa qum. Giuseppe Pisanello restara libero durante un anno ed un giorno a reluire coll' effettivo pagamento il venduto molino coll' annessavi terra. — Tutti quelli per tanto che bramassero fare acquisto delle eccenuate realità, sapranno comporire nel luoco, giorni ed ore soprastabile per far valere ad protocollum le loro offerte. — Fiume li 5. Settembre 1831.

Z. 1306. (3)

Licitations - Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in dem politischen Bezirke Schneeberg, Adelsberger Kreises, von dem Wein- und Mostauschanke um den Ausrufspreis von den Gewerben mit 2014 fl., und vom Buschenschank mit 50 fl., zusammen mit 2064 fl., für ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen, und die dießfällige zweite Versteigerung den 4. October l. J., Früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Schneeberg abgehalten werden wird; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei allen hiesländigen Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — Adelsberg am 18. Septem-ber 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1289. (3) ad Nr. 1433.

Feilbietungs - Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Kapreth, Vormund des minderjährigen Carl Recher zu Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Lukas Pogatschnig, Müller in der Save-Vorstadt zu Krainburg, eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Kieselstein, sub Rect. Nr. 120, dienstbaren, mit Rücksicht der günstigen Lage und des beständigen Wassers gerichtlich auf 13014 fl. 20 kr. geschätzten Mahlmühle sammt der dabei befindlichen Aue, wegen schuldigen 1000 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und deren Vornahme auf den 20. October, 19. November und 20. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen, so wie auch das aus sieben Säufern, einem Hirsbreinrosser und zwölf Stück Stampfen bestehende Mühlenwerk, nebst dem mit der Mühle vereinten Wohngebäude, dann die dabei befindliche Aue, in Acker und mit Obstbäumen gepflanzte Wiesen umgewandelt, in Loco besichtigt werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 3. September 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1322. (2) Nr. 11839.

Wegen Verführung des für die Verpflegung des hier in Laibach, dann zu Adelsberg garnisonirenden und durchmarschirenden Militärs im kommenden Jahre 1832 benötigten Getreides und Mehls, von Karstadt und Sziffel bis Salloch zu Wasser und hieher, dann von hier nach Adelsberg zu Land, wird die Subarrendirungs- Behandlung am 28. d. M. in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden bei diesem Kreisamte vorgenommen werden, wozu die Unternehmungslustigen zahlreich zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Das zu verführende Quantum beträgt 6500 Centen Mehl oder Frucht für Laibach, und 1000 Centen für Adelsberg. — Die Differenzen haben sich mit einem Neugelde von 300 fl. zu versehen, und mit der Fähigkeit zur Leistung der bestimmt werdenden Caution auszuweisen. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. September 1831.

Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Dollenz, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. August d. J. gestorbenen Jakob Dollenz, die Tagsatzung auf den 31. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 17. September 1831.

Z. 1340. (1) Nr. 8599.

E d i c t.

Da man in Folge der sub praes. 9. September l. J., Zahl 8477, vom Herrn Franz Ritter v. Jakomini, als Vormund der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, hieher erstatteten, und von dem großjährig erklärten Fräulein, Josephine v. Negro, sub praes. 13. September 1831, Zahl 8599, genehmigten Aeußerung, vermög welcher Ersterer für den am 29. August l. J. vom Herrn Niklas Franz del Negro erzielten Meistbot pr. 32500 fl. E. M., durch drei Monate, nämlich bis zu einer neuen Versteigerung, welche er wegen den derzeit obwaltenden Sanitätsrückichten bis dahin zu erstrecken bat, gutsteht, die am 29. August l. J. abgehaltene Versteigerung der zum Franz v. Negro'schen Verlasse gehörigen Herrschaft Schönstein nicht zu ratifiziren, sondern eine neuerliche Versteigerung dieser Herrschaft sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg, auf den 12. December l. J., Vormittags um 11 Uhr, vor diesem k. k. Landrechte, als Franz v. Negro'schen Verlasses, Abhandlungsbehörde, ob bonum pupillare unter den frühern Bedingungen anzuordnen für gut befunden hat, so werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Besatze vorgeladen:

1ten. Daß die Herrschaft Schönstein sammt dem Gute Forchtenegg, obschon beide zusammen am 2. Juli 1830 auf 29281 fl. 25 kr. E. M. gerichtlich geschätzt worden sind, um den Meistbot für selbe pr. 32500 fl. E. M. werde ausgerufen werden, weil sich Hr. Franz Ritter v. Jakomini, k. k. Subernial-Secretär, als Vormund der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, für diesen Meistbot zu haften erklärte.

Z. 1323. (2) Nr. 6547.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. Kreisamtes Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Zeitraum vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, folgende k. k. Avarial- Mauthstationen zur neuerlichen Pachtversteigerung gebracht werden, und zwar: 1^{mo} am 27. Vormittags bei dem Oerrichter zu Sagurie, die dortige Wegmauth um dem Ausrufspreis von 502 fl.; 2^{do} am nämlichen Tage Nachmittags beym ebengedachten Oerrichter die Weg- und Brückenmauth zu Feistritz bei Dornegg, um den Ausrufspreis von 987 fl.; 3^{to} am 29. l. M. Vormittags die Wegmauth zu Senofetsch, bei der dortigen Bezirksobrigkeit, der Ausrufspreis ist 3564 fl.; 4^{to} am nämlichen Tage Nachmittags die Weg- und Brückenmauth zu Präwald, bei dem dortigen Oerrichter mit dem Ausrufspreise von 11911 fl. — Die Pachtversteigerungen fangen Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr an, und werden Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höheren Anbot macht, abgeschlossen. — Vom k. k. Kreisamte Adelsberg, am 15. September 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1335. (1) Nr. 6319.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

(Z. Amts-Blatt Nr. 116. d. 27. September 1831.)

2ten. Daß in diesem Ausrufspreise weder der Fundus instructus, noch das Mobilis Care der Realität begriffen, sondern der Erbsitzer verbunden sey, das zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft vorfindige Inventarial-Vermögen sammt Vorräthen und Beilassen, und die zu liquidirenden Urbarial-Ausstände, und zwar Letztere mit einem 10percentigen Einhebungs-Nachlasse, Erstere aber nach gerichtlicher Schätzung mit einem 10percentigen Zuschlage abzulösen.

3ten. Daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein 10percentiges Badium mit 2928 fl. 8 1/4 kr. C. M. zu erlegen habe, und daß

4ten. die Licitationsbedingungen und die Schätzung der Herrschaft Schönstein sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg in der landrechtlichen Registratur eingesehen, die Herrschaft selbst aber täglich besichtigt werden könne, weswegen sich lediglich an das Verwaltungsamt der Herrschaft Schönstein zu wenden ist. Vom k. k. Landrechte. Grätz den 16. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1329. (2) Nr. 356193. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug von dem Ausschank des Branntweins und der versüßten geistigen Getränke, von dem Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, und von dem Fleischauschroten und Auskochen, in dem ganzen politischen Bezirke Egg ob Podpettsch, für das Verwaltungsjahr 1832, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte verpachtet werden wird. Der Fiscal- oder Ausrufspreis besteht in dem dießjährigen, auf die bestehenden Abfindungen und Pachtungen gegründeten Ertrage, nämlich beim Branntwein und den versüßten geistigen Getränken in 212 fl.; bei dem Weine, Wein- und Obstmost, in 2883 fl., und bei dem Fleische in 767 fl., zusammen in 3862 fl. — Die schriftlichen Pachtinsangebote, sowohl rücksichtlich der vorstehenden einzelnen steuerbaren Artikel, als auch aller zusammen sind versiegelt, und mit der Ueberschrift: „Pachtangebot für die Verzehrungssteuer vom Branntwein (Wein oder Fleisch) im Bezirke Ponowitzsch; oder Pachtangebot für die Verzehrungssteuer, in dem Bezirke Ponowitzsch überhaupt“ versehen, längstens bis zum 8. October d. J.,

12 Uhr Mittags, bei diesem k. k. Inspectorate zu überreichen. — Nach Verlauf dieses Termins einlaufenden Angebote werden nicht beachtet, sondern die vorhandenen Offerte eröffnet, und mit dem Meistbietenden, falls sich sein Anbot annehmbar darstellen wird, der Pachtvertrag mit Vorbehalt der Genehmigung, von Seite der k. k. kaiserlichen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, bis zu deren Herablangung derselbe an seinen Anbot gebunden bleibt, abgeschlossen werden; Angebote unter besonderen, weder hier noch unter den allgemeinen Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Mit der Offerte zugleich ist das vorgeschriebene 10 o/otige Badium des Fiscalpreises, entweder baar oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzuweisen, oder die bei einer öffentlichen Casse, zu hierortigen Händen geschehene Depositirung legal nachzuweisen, widrigens die Offerte unbeachtet bleiben wird. Die Badien von mindern Offerten werden nach erfolgter hochortigen Entscheidung zurückgestellt, und nur das des Meistbietenden, im Falle der Annahme des Angebotes, zurückbehalten werden, worauf solches entweder in die bedungene Caution eingerechnet, oder, wenn diese anderweitig geleistet werden sollte, zurückgestellt werden wird. — Die weitem, eigentlichen Pachtbedingungen können bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Laibach am 21. September 1831.

3. 1330. (2) Nr. 365196. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug, in dem ganzen politischen Bezirke Neumarkt, für das Verwaltungsjahr 1832, der Verpachtung zugeführt werden wird. Der angenommene Fiscal- oder Ausrufspreis besteht in dem Verzehrungssteuer-Ertrage des heurigen Jahres, nämlich in 769 fl. für den Branntwein und die versüßten geistigen Getränke; in 2127 fl. für den Wein und Most, und in 1157 fl. für das Fleisch, zusammen in 4053 fl. — Die Verpachtung sowohl rücksichtlich dieser einzelnen steuerbaren Artikel, als auch aller zusammen, geschieht im Wege der schriftlichen Concurrenz. Die hieran theilnehmenden Pachtlustigen, haben daher ihre Pachtzins-Anbote schriftlich, versiegelt, und unter der Ueberschrift: „Offerte für die Verzehrungssteuer im Bezirke Neumarkt“, und

wenn sie nur rücksichtlich eines Artikels, in die Pachtung eintreten wollen, unter der Ueberschrift: „Offerte für die Verzehrungssteuer vom Wein, (Branntwein oder Fleische) im Bezirke Neumarkt“, bei diesem Inspectorate, und zwar spätestens bis zum 10. October 1831 Mittags einzureichen. Später, oder unter Bedingungen, die in den festgesetzten Pachtbedingungen nicht gegründet sind, eingebrachte Angebote werden nicht beachtet. Mit den Offerten ist zur Sicherheit derselben zugleich das vorgeschriebene Badium von 10 o/o des Ausrufspreises in Baaren oder in öffentlichen Fondsobligationen, nach dem letzten börsenmäßigen Course, oder, wenn dasselbe zu hierortigen Händen, bei einer öffentlichen Casse deponirt worden, das entsprechende Certificat dieser Casse einzubringen, widrigenfalls die Offerte nicht berücksichtigt werden kann. Diese Badien werden nach der Entscheidung über die Angebote, welche mit thunlichster Beschleunigung erfolgen wird, den Minder-Offferenten zurückgestellt, die des Meistbieters aber im Falle der Annahme seines Angebotes, bis zur Berichtigung der entfallenden Caution zurückbehalten werden. Die weitem, eigentlichen Pachtbedingungen können bei jedem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und Commissariate eingesehen werden. — Laibach am 21. September 1831.

B. 1326. (1)

E d i c t.

Nachdem der mittelst Edictes, ddo. 16. Juni 1829, vorgeladene Jacob Hrovath, durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeitfrist nicht erschienen, noch dieses Gericht auf andere Art von seinen Leben in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe hiemit für tod erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewortet werden.

Bezirksgericht Rassenfuh am 16. September 1831.

B. 1327. (1)

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rassenfuh macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Wootschek, Sessionärs der Anna und Maria Metelko von Klingensfeld, wider Franz Metelko von Wutschka, in die executive Feilbietung der gegnerischen, in die gerichtliche Pfändung und Schätzung gezogenen Realitäten, als der dem Gute Swur, sub Urb. Nr. 157 1/2 dienstbaren, in Hrasulke liegenden 1/4 Hube; der in Wutschka liegenden eben dahin, sub Urb. Nr. 173 dienstbaren Inwohnerey der, bei den der Herrschaft Pleterjach, sub Urb. Nr. 1012 und 1139, bergrechtmäßigen Weingärten in Strascha und Kervitschnig, wegen Schuldigen 138 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Es werden daher drei Feilbietungstagssetzungen, und zwar: die erste auf den 12. October l. J., im Orte Hrasulke, auf den 13. October im Orte Wutschka, auf den 14. October im Orte Strascha, und auf den 15. October in Kervitschnig; die zweite auf den 12., 13., 14., und 15. November, und die dritte auf den 12., 13., 14. und 15. December l. J., ebenfalls in den obgedachten Orten, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung an die Meistbieter verkauft werden würden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen, daß sie die Schätzung die Grundbuchsextracte und Licitations-Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Rassenfuh am 14. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1320. (1)

Nr. 879.

Licitations - Ankündigung.

Von Seite der gefertigten Bezirksobrigkeit wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Bewilligung des löblichen k. k. Kreisamtes Uelsberg, ddo. 24. Juli 1831, Nr. 3985, zur Herstellung mehrerer Reparationen an der bei Werd nächst Oberlaibach, in diesem Bezirke, ober den Subia. Bach führenden Brücke, am 13. October d. J., in der Früh um 9 Uhr, nach zuvor gelegten 10 percentigen Badiums, in der Amtskanzley dieser Bezirksobrigkeit eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden wird.

Die minuendo zu versteigernden Meisterchafts - Arbeiten nebst beizustellenden Materiale sind nach der Adjustirung des löblichen k. k. Kreisamtes auf folgende Beträge veranschlagt:

An Zimmermanns - Arbeit	26 fl. 20 kr.
„ Zimmermanns - Materiale	185 „ 40 „

Zusammen 212 fl. —

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, am obbestimmten Tage und Stunde sich in dieser Amtskanzley einzufinden, allwo auch die Licitationsbedingungen und Baudevise sammt dem Bauplane zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal den 20. September 1831.

B. 1333. (1)

Nr. 1252.

Licitations - Edict.

Von dem k. k. Bezirks - Gerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Mefner, unter Vertretung des Herrn Dr. Baumgarten, de praes. 11. August l. J., Zahl 1252, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Scherjon von Wisovik gehörigen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. October v. J., schuldigen 18 fl. C. M. c. s. c., mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus einer Stutte, einer Kuh, einem

zweispännigen, und einem einspännigen Wagen bestehenden, auf 102 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 10. und 28. October, dann 11. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Wisovik mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bei der dritten Licitation auch unter demselben gegen jedesmal sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden; wozu alle Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 15. September 1831.

Z. 1331. (1) ad Nr. 1174.

R u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer Baureparationen an dem Pfarrhose zu Zauchen, wird in Folge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes zu Laibach, ddo. 16. August l. J., Zahl 10053, am 28. September l. J., Vormittags 8 Uhr, in der hiesigen Amtskanzley die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. Die Ausrufspreise der dießfälligen Arbeiten und Materialien sind folgende:

a.) Maurerarbeit	12 fl. 22 kr.
b.) Maurermateriale	10 „ 21 „
c.) Zimmermannsarbeit	8 „ 53 „
d.) Zimmermannsmateriale	10 „ 35 „
e.) Tischlerarbeit	12 „ 13 „
f.) Schlosserarbeit	16 „ 25 „
g.) Hafnerarbeit	6 „ — „
h.) Glaserarbeit	6 „ 47 „
i.) Anstreicherarbeit	60 „ 19 „

zusammen 143 fl. 55 kr.

Diejenigen, welche die Lieferung dieser Arbeiten und Materialien einzeln oder zusammen übernehmen wollen, werden bei dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie die Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Kostenüberschlag täglich hier einsehen können.

Bezirks-Obrigkeit: Kreutberg am 22. September 1831.

Z. 1332. (1) Nr. 979.

L i c i t a t i o n s - E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibachs wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Georg Jahn, von Madgoritz, gegen Ja-

kob Gregoritsch von ebendort, wegen aus dem Urtheile, ddo. 25. November 1829, 6. Februar und 4. November 1830, schuldigen 16 fl. 52 3/4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus einer Stutte, einer Kuh, und einem einspännigen Wirthschaftswagen bestehenden, gerichtlich auf 70 fl. geschätzten Fahrnisse, gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagsatzungen, auf den 11. und 26. October, dann 12. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Madgoritz mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten und zweiten Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bei der dritten Licitation auch unter demselben gegen jedesmal gleich bare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Laibach am 15. September 1831.

Z. 1338. (1) Nr. 2166.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach, wird dem Georg Anton Radovitsch und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es haben wider ihn, Franz Krenner, Martin Wernig, Blas Grobar, Valentin und Thomas Hafner, die Klage auf Verjährt- und Erlöschensklärung der auf dem Gute Altenlaß, sub Urb. Nr. 3, Haus-Zahl 13 liegenden Hube, zu Gunsten des Johann Erler bestehenden Schuldscheins, ddo. et intab. 18. September 1770 mit 850 fl. P. W.; dann die Cession, ddo. et intab. 10. October 1777, womit die Forderung aus obigem Schuldbriefe dem Georg Anton Radovitsch jedirt wurde, eigentlich die Forderung aus diesen beiden Urkunden, mit 850 fl. P. W. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dieß Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Georg Anton Radovitsch und dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zurbaleg in Laibach zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Georg Anton Radovitsch und seine Erben mit dem Beisage verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Bebelse dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Staatsherrschaft Laibach am 6. August 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 21. September 1831.

	Mittelpreis.															
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	79															
detto ditto zu 4 v. H. (in C. M.)	68															
detto ditto zu 2 v. H. (in C. M.)	17 5/8															
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>ni</td> <td>78 3/4</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>ni</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>ni</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>ni</td> <td>54 3/4</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	ni	78 3/4	zu 4 1/2 v. H.	ni	—	zu 4 v. H.	ni	—	zu 3 1/2 v. H.	ni	54 3/4			
zu 5 v. H.	ni	78 3/4														
zu 4 1/2 v. H.	ni	—														
zu 4 v. H.	ni	—														
zu 3 1/2 v. H.	ni	54 3/4														
Darf. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	117															
Wiener Stadt Banc. Obl. zu 2 v. H. (in C. M.)	31															
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 3/4 v. H. (in C. M.)	27 1/4															
Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>ni</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>ni</td> <td>73 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>ni</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	ni	—	zu 4 1/2 v. H.	ni	73 1/2	zu 4 v. H.	ni	—						
zu 5 v. H.	ni	—														
zu 4 1/2 v. H.	ni	73 1/2														
zu 4 v. H.	ni	—														
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle-ßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>38 3/4</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>30 4/5</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>27 1/8</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	—	—	zu 2 1/2 v. H.	38 3/4	31	zu 2 1/4 v. H.	—	—	zu 2 v. H.	30 4/5	—	zu 1 3/4 v. H.	27 1/8	—
zu 5 v. H.	—	—														
zu 2 1/2 v. H.	38 3/4	31														
zu 2 1/4 v. H.	—	—														
zu 2 v. H.	30 4/5	—														
zu 1 3/4 v. H.	27 1/8	—														

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 5 1/2 pCt.

Wechsel-Cours.

Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	136	G.	6	Woch.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Guld.	99 1/4	G.	Uso.	
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. R. Guld.	99 1/2	Br. f.	Sicht.	
Genua, für 300 L. noore di Piemonte fl.	116 1/4	Br.	2 Mon.	
Hamburg, f. 100 Thlr. Banco, Rthlr.	145 1/2	Br.	2 Mon.	
Gvorno, für 1 Guld.	Soldi	58	G.	2 Mon.
London, Pfund Sterling	Guld.	9-47	G.	2 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire.	Guld.	98 3/4	G.	2 Mon.
Paris, für 300 Franken	Guld.	116 1/2	Br.	2 Mon.

Getreid - Durchschnitts-Preise

in Laibach am 24. September 1831.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen	Weizen	fl.	kr.
—	Rukurug	—	—
—	Halbfrucht	—	—
—	Korn	2	36
—	Gerste	—	—
—	Hirse	—	—
—	Heiden	—	—
—	Hafer	—	—

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 24. September 1831:

24. 52. 48. 17. 34.

Die nächsten Ziehungen werden am 5. und 15. October 1831 in Triest gehalten werden.

Z. 1341. (1)

Auf dem Plage Nr. 262, im vierten Stocke, wird Kost auf Mittag sehr billig gegeben. Auch werden Kostmädchen aufgenommen. Das Nähere erfährt man ebendasselst.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1344. (1) Jahr. Pr. Nr. 1940.

Zur Sicherung der Provinz Böhmen und der Nachbarstaaten gegen das Eindringen der Cholera, hat die k. k. vereinte Hofkanzley laut hohen Decrets vom 7. September l. J., Z. 2803, die Aufstellung eines Militär-Sanitäts-Cordons gegen preussisch Schlesien von Grulich, im Königgräzer Kreise, bis Wiese im Bunzlauer Kreise, nämlich dem Vereinigungspuncte von Böhmen, Sachsen und Preussen, angeordnet. — Dieser Cordon, bei welchem sich die Contumaz-Anstalten bei Nachod, Königshau und Ebersdorf, und die Verkehrs-Kastelle bei Nieder-Lipka, Nachod, Schönau, Königshau, Neustadt und Ebersdorf befinden, tritt mit dem 21. September l. J. in Wirksamkeit, und alle jenseits der Cordons-Linie kommenden Personen und Waaren müssen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Gesundheits-Certificates eine zwanzigtägige Contumazzeit überstehen, in welche eine Einrechnung der zugebrachten Reisetage nicht Statt findet. — Die Aufnahme der Contumazisten hängt von der Zulässigkeit und der leer gewordenen Ubicationen ab, daher müssen es sich die Reisenden gefallen lassen, wenn sie auf einige Zeit beim Einbruchshranken zurückgewiesen werden, bis die ganz besetzten Lokalitäten wieder leer werden. — Schüblinge, Handwerksburschen, bestimmungslose Menschen, Bettler, und solche Menschen, welche für einen zwanzigtägigen Unterhalt nicht das nöthige Vermögen haben, werden in die Contumazen gar nicht aufgenommen, sondern beim Einbruchshranken zurückgewiesen. — Selbst Militärtransporte werden ohne höhere Weisung nicht eingelassen. Hinsichtlich des Verfahrens mit den Waaren und den Thieren wird den Reisenden die nöthige Weisung bei der Contumaz-Anstalt selbst ertheilt werden. — Das auf den Cordon aufgestellte Militär wird sich genau nach den bereits bekannt gemachten Passvorschriften benehmen, und die Uebertretungen derselben, werden nach dem Patente vom 21. Mai 1805 geahndet. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Prag am 15. September 1831.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1349. (1)

Nr. 5222.

K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung der, der löbl. k. k. Landwirth-

schaftsgesellschaft eigenthümlich gehörigen, an den beiderseitigen Ufern des Gruber'schen Canals liegenden Wiesen, dann der so genannten Schilling'schen Wiese in der Prulla, und des Gemeindeantheils am Dolar, wird am 29. d. M., um 3 Uhr Nachmittags, für die Zeit vom 1. November 1831, bis hin 1837, sohin auf 6 nacheinander folgende Jahre vorgenommen werden.

Pachtlustige wollen sich am besagten Tage und Stunde bei der steinernen Brücke am Gruber'schen Canale einfinden.

Stadt-Magistrat Laibach am 20. September 1831.

Z. 1346. (1). Nr. 319/126. 3.

R u n d m a c h u n g,

die Aufnahme von Practicanten betreffend. — Bei dem mit ersten September d. J. in Wirksamkeit getretenen k. k. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate in Laibach sind mehrere unentgeltliche Manipulations- oder Kanzlep-Practicanten-Stellen zu vergeben. Zur Erlangung derselben werden das zurückgelegte 17te Lebensjahr, gute Sitten, und in Ermanglung von Studien wenigstens der mit gutem Fortgang genossene Normalschul-Unterricht gefordert. Die Bewerber haben demnach ihre schriftlichen Gesuche mit dem Laufscheine, mit dem Zeugnisse über ihr sittliches Wohlverhalten, mit den Schul- oder Studienzeugnissen und mit dem vorgeschriebenen Reverse rücksichtlich ihres für die Dauer der unentgeltlichen Dienstleistung gesicherten Lebensunterhaltes zu belegen, und bei diesem Inspectorate einzureichen. Die förmliche Aufnahme geschieht von der wohlöbl. k. k. kais. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung; derselben hat jedoch eine sechswochentliche vorbeweise Verwendung vorauszugehen, zu welcher die geeignetsten unter den Bewerbern nach Verlauf von acht Tagen seit der dritten Einschaltung dieser Rundmachung sogleich werden zugelassen werden. Laibach den 23. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1559. (1) Nr. 2168.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrenschaft Laibach, wird dem Georg Anton Radovitsch, und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es haben wider ihn, Franz Krenner, Valentin und Thomas Hafner von Laibach, dann Martin Wernig und Blas Grochar von Utlach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf der, dem Gute Utlach, sub Urb. Nr. 3 die-

nenden Hube, zu Gunsten desselben haftenden Schuldscheins, ddo. et intab. 30. September 1782, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 212 fl. 30 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Georg Anton Radovitsch und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten, den Herrn Franz Zuchaleg in Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Georg Anton Radovitsch und seine Erben mit dem Beisatze verständigt werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Bebelse dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1831.

Z. 1557. (1) Nr. 2167.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrenschaft Laibach, wird dem Georg Anton Radovitsch, und dessen unbekanntem Erben, hiemit kund gemacht: Es haben wider ihn Franz Krenner von Laibach Martin Wernig, Blas Grochar, Valentin und Thomas Hafner von Laibach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf dem, dem Gute Utlach, sub Urb. Nr. 3, Haus-Zahl 13 zinsbaren Hube, zu Gunsten desselben haftenden Schuldscheins, ddo. et intab. 4. October 1783, eigentlich der Forderung aus demselben pr. 85 fl. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Georg Anton Radovitsch und dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten, den Herrn Franz Zuchaleg in Laibach, zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Georg Anton Radovitsch und seine Erben mit dem Beisatze verständigt werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Bebelse dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1831.

Z. 1554. (1) Nr. 1687.

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Lucas Wodley'schen Erben, durch

Herrn Dr. Wurzbach, de praes. 5. September d. J., Nr. 1687, in die executive Feilbietung der, mit dem erequirten Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1520 fl. geschätzten Realitäten des Joseph Gasperein, als: des Hauses, Nr. 30, sammt An- und Zugehör zu Kropp, des daransichenden Obst- und Küchengartens und des Holzanteils, u isdertim Potoku, wegen aus dem wirtschafftämlichen Vergleiche, ddo. 25. März 1823, schuldiger 648 fl. 53 1/2 kr., respective bereits fälliger 607 fl. 12 1/2 kr. N. N. c. s. c., gewilligt, und zu deren Vornahme die erste Feilbietungstagung auf den 18. October, die zweite auf den 22. November, die dritte auf den 22. December d. J., jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Anbange angeordnet, daß, falls diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kaufliebhaber und Hypothekargläubiger mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß die Picitationsbedingungen, vermöge deren unter andern jeder Picitant 10 o/o des Schätzungswertes der Picitations-Commission, als Badium zu erlegen hat, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuch-Extract sündlich bei diesem Gerichte eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. September 1831.

Z. 1536. (1) Nr. 1009.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Krischitsch von Jozia, der Maria Erschen und Anton Krischitsch von Unterkanomla, dann Katharina Mutschnig von Ritterkanomla, de praes. 7. September l. J., Z. 1009, in die executive Feilbietung des, auf 320 fl. geschätzten, zu Unteridria, Haus-Zahl 9 liegenden, der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Jozia zinsbaren, auf Namen Blas Wurnig vergewährten Hauses, dazu gehörigen Stalles, Hausgartens, des Gartens am Kirchberge, und der Wiese Solize, dann der auf 18 fl. 19 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 133 fl. 51 kr. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung selbst der 11. October, dann der 15. November und der 15. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr, im Orte der Realität zu Unteridria mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls dieselbe nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Picitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können in der dießgerichtlichen Amtskanzley täglich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Jozia am 14. September 1831.

Z. 1545. (1) Nr. 675.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hie-

mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Maria Punter von Niederdorf, de praes. 1. d. M., Nr. 675, in die executive Feilbietung der dem Barthel Martinat von Zirkniz gebörig; der Herrschaft Haabberg, sub Rect. Nr. 405 zinsbaren, auf 480 fl. geschätzten 16 Hube, sammt Zugehör, dann der eben dieser Herrschaft, sub Rect. Nr. 367 1/2 dienstbaren ganzen Tagbau-Aecker Pod Zesto, im Schätzungswerte von 140 fl., und des eben dahin zinsbaren, auf 70 fl. geschätzten Terrains u Sushzah sammt Harpfe, dann der dem Gute Thurnlack, sub Urb. Nr. 21. 42 et 7 unterthänigen, auf 185 fl. geschätzten Grundstücke, wegen seit 17. Jänner 1826 bis hin 1829 rückständigen Lebensunterhaltes c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Picitations-tagungen, und zwar: die erste auf den 16. September, die zweite auf den 17. October, und die dritte auf den 17. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, im Markte Zirkniz mit dem Anbange bestimmt, daß, falls die gedachten Realitäten bei der ersten oder zweiten Picitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kaufsüchtigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 4. März 1831.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Picitation sind die Aecker pod Zesto, sub Rect. Nr. 367 1/2 unter Herrschaft Haabberg, und die Grundstücke unter Gut Thurnlack, sub Urb. Nr. 21 et 42 verkauft worden, daher die zweite und dritte Picitation nur hinsichtlich der übrigen Realitäten abgehalten werden wird.

Z. 1288. (5) Nr. 972.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Nachtigall, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Walland von Krainburg gebörig, dem Beneficio St. Leonardi, sub Urb. Nr. 24 1/2 zinsbaren, zu Lencitsch, sub Haus-Zahl Nr. 8 gelegenen, gerichtlich auf 996 fl. 20 kr. geschätzten Hubealität, wegen schuldigen 468 fl. 47 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 10. August, 10. September und 12. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kaufsüchtigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Picitationsbedingungen täglich in dießiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 12. Juni 1831.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung ist kein Kaufsüchtiger erschienen.

3. 1319. (2)

Herrschafts-Pachtung wird gesucht.

Ein solvender Mann ist bereit, gegen annehmbare Bedingnisse eine, im Verhältnisse mehr mit dem Rusticale als Dominicale begabte, unter die bedeutendern zu zählende, in Krain im Neustädter oder Laibacher, in Steiern aber im Cillier Kreise gelegene Herrschaft, mit oder auch noch lieber ohne Bezirk, vom Solar-Jahre 1832 angefangen, auf mehrere Jahre in Pacht zu nehmen; es werden daher die, zur Pachtgebung einer derley Herrschaft geneigten P. T. Inhabungen geziemend ersucht, ihre diesfälligen Anträge mittelst einem summarischen Detail der Nuzungen und Lasten, dann Angabe der nächsten jährlichen Pachtforderung, durch portofreye Briefe, bis Ende October 1831, an Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak in Laibach, eröffnen zu wollen.

Laibach am 20. September 1831.

3. 1302. (3)

Nr. 434. 3.

P o s t u l a t i o n

der zur Max Joseph Sauer'schen Verlassmassa gehörigen Realitäten aus freyer Hand, auf den 14. allenfalls auch 15. October 1831, im Bernhof bei **Graslau.**

Von dem Ortsgewirte der Laibacher Bischums-herrschaft Oberburg, im Cillier Kreise, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der sämtlichen Max Joseph Sauer'schen großjährigen Erben, in die öffentliche Versteigerung aller zur gedachten Verlassmassa gehörigen Realitäten, gemilliget worden. Die zu versteigernden Realitäten bestehen:

- a.) aus der Rücksig. und Hauptrealität, d. i.: der sogenannte Bernhof bei Graslau. Daß Wohngebäude enthält mehrere geräumige Zimmer, Gewölbe und Magazine, ist bei der k. k. privil. Inneröster. wechselseitigen Brandversicherungsbankalt assicurirt, und um so mehr zu verschiedenen Handels-Speculationen geeignet, als derselbe fest an dem Markte Graslau gelegen ist, allwo wöchentlich ein sehr besuchter Getreidemarkt, und mehrmal im Jahre ein vorzüglich besuchter Fahrmarkt abgehalten wird. Diese Rücksig. Realität, zu welcher beträchtliche Gründe gehören, ist von der, von Cilli nach Leibach führenden Hauptcommerzstrasse, kaum eine Stunde entfernt, übrigens aber in einer ganz ebenen, sehr anmutigen Gegend, der Herrschaft Oberburg, sub Rect. Urb. Nr. 1160, dienstbar, und gerichtlich geschätzt auf 1742 fl. C. M.;
- b.) aus einem zu eben dieser Herrschaft, sub Rect. Urb. Nr. 1172 1/8 dienstbaren Ueberlandacker, im Schätzungswerthe pr. 128 fl. C. M.;
- c.) aus der zur Herrschaft Pragwald, sub Urb. Nr. 119 1/8 und 120 dienstbaren, auf 1366 fl. C. M. geschätzten Rustikal-Realität;
- d.) aus dem zum Gute Straußenegg, sub Urb.

Nr. 8 dienstbaren, auf 505 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Rustikalrealität, und endlich

e.) aus dem zum Markte Graslau, unter Urb. Nr. 15 dienstbaren, auf 350 fl. C. M. geschätzten Wiesen.

Diese sämtlichen Realitäten betragen im Flächeninhalte bei 60 Joch, und bestehen aus 3 Gärten, 2 Weingärten, 22 Aeckern, 8 Wiesen, 4 Huthweiden und einer Waldung, welche letztere allein beinahe 20 Joch enthält, und wird bemerkt, daß von der zur Herrschaft Pragwald, sub Urb. Nr. 119 1/8 und 120 dienstbaren Rustikalrealität, nach Abzug 20 o/o an unsteuermäßigen Gelddienste 3 fl. 28 1/4 kr. W. W., und zur Bezirks-Obrigkeit Sannegg, an der landesfürstlichen Grundsteuer, 6 fl. 59 3/4 kr.; dann an Haussteuer 40 kr. C. M.; zur Herrschaft Oberburg von Rustikalbesitzungen, sub Urb. Nr. 1160 und 1172 1/8 nach 20 o/o Einlaß, an Dominical-Eindienungen 6 fl. 46 kr. W. W.; zum Gute Straußenegg von Rust. Urb. Nr. 8; an detto 6 fl. 24 kr. W. W., und zum Marktmagistrate Graslau, von Urb. Nr. 15, an detto 2 fl. 44 1/4 kr. W. W. bezahlt; dann besonders an Collectur an Herrn Pfarrer und Kapläne zu Graslau, 2 Schaff Weizen und 1/2 Schaff Haber in Natura; dann 8 kr. C. M. im Gelde; an den Schullehrer, zugleich Mehner in Graslau, 1 3/4 Schaff Haiden und 1/4 Schaff Hirß in Natura. Ferner von der zur Herrschaft Oberburg dienstbaren Realität, an die Herrschaft Sannegg, 2 Schaff Haber in Natura, jährlich entrichtet werden; von den zur Herrschaft Oberburg, zum Gute Straußenegg und Marktmagistrate Graslau dienstbaren Realitäten, zur Bezirks-Obrigkeit Sannegg, an Grundsteuer 18 fl. 15 kr., und an Häusersteuer 8 fl. C. M. dermal bezahlt werden, daß die sämtlichen Realitäten bei Besitzveränderungen dem 10 o/o Laudemium unterliegen; endlich von den Erben der Ersterer, nur für die wirkliche Existenz, der ausgewiesenen Grundtheile die Haftung zugesichert werde. Da es einen oder andern Liebhaber daran gelegen seyn könnte, die sämtlichen Realitäten an sich zu bringen, so werden solche vorerst einzeln, wie sie den vorgenannten Dominien unterthänig sind, veräußert, dann aber zusammen vorzugsweise an denjenigen Meistbieter überlassen, welcher alle vorbenannten Realitäten zusammen, wenigstens um die einzelnen erzielten Meistbote zu übernehmen sich erklären wird.

Uebrigens wird bekannt gegeben, daß jeder Kauflustige bei der Licitation von dem Praetio Fisci 10 o/o als Badium, entweder baar oder fidei-jussorisch zu erlegen, der Ersterer der einen oder andern Realität, oder der allfällige Ersterer aller Realitäten die Hälfte des Meistbotes gleich beim Abschluß der Licitation baar zu erlegen habe, um die Bezahlung der andern Hälfte aber sich mit den Erben einzuwerthen haben wird.

Da nun zu dieser Licitation, welche in dem Bernhofe bei Graslau abgehalten werden wird, der 14. k. M. October durch die gewöhnlichen Amtsstunden, allenfalls auch noch der folgende Tag bestimmt worden ist, so werden die Kauflusthabere zu dieser anberaumten Feilbietungstagsatzung zu erscheinen hiemit eingeladen.

Ortsgerecht Oberburg am 13. September 1831.